

Data Litigation

Dienst / Stegemann

2026

ISBN 978-3-406-84023-4

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

über das gesetzlich Gebotene hinausgeht, Rechte Dritter verletzt oder das Ersuchen offensichtlich (rechts-)missbräuchlich ist.

Praxistipp:

Grundlegend zu beachten ist:

- Wer ist der richtige Adressat des Betroffenenrechts?
- Ist die antragstellende Person überhaupt berechtigt das jeweilige Betroffenenrecht geltend zu machen?
- Welches konkrete Betroffenenrecht wird geltend gemacht und welcher gesetzliche Umfang ist damit verbunden?
 - Besteht ein Anspruch auf Originale, Kopien oder lediglich auf eine inhaltliche Reproduktion der Daten?
 - Erfasst das Betroffenenrecht auch die interne Kommunikation oder Vermerke?
 - Wo kollidieren Betroffenenrechte mit Geschäftsgeheimnissen oder den Rechten Dritter?
- Ab wann ist die Erfüllung des Betroffenenrechts mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden?
- Liegt ein wiederholtes, exzessives oder missbräuchliches Ersuchen vor?
- Wann gilt das jeweilige Betroffenenrecht als vollständig erfüllt, und welche Anforderungen ergeben sich daraus für Dokumentation und Nachweis?

7

1. Auskunft gemäß Art. 15 DS-GVO

Ein jedes Auskunftersuchen, so auch eine damit zusammenhängende Streitigkeit, beginnt damit, dass das Betroffenenrecht nach Art. 15 DS-GVO (außergerichtlich in unbestimmter Form) geltend gemacht wird. Regulär erfolgt dies außergerichtlich über eine Anfrage, einen Antrag oder ein Formular, kann aber auch fernmündlich oder mündlich erfolgen. Es genügt dabei jede erkennbare Anfrage, aus der hervorgeht, dass eine betroffene Person Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangt. Die DS-GVO überlässt es der betroffenen Person (sowie einer von ihr bevollmächtigten Person) in welcher Art und Weise und wem gegenüber ein solches Ersuchen geltend gemacht wird. Vom Unternehmen wird gefordert, die betroffene Person bei der Geltendmachung ihrer Rechte zu unterstützen.² Auch kann in einer Klage erstmals auf die Erfüllung des Auskunftsanspruches gepocht werden – nicht selten ist dies bei arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen der Fall (→ § 10 Rn. 1 ff.).

8

Praxistipp:

Für Unternehmen ist es besonders wichtig, jede angebotene Kontaktart zu prüfen bzw. zu beobachten, denn wenn bspw. eine (alte) Faxnummer auf der Website angegeben wird und eine betroffene Person unter Verwendung selbiger das Auskunftsbegehren geltend macht, so muss auch hierauf innerhalb der recht kurzen Frist nach Art. 12 Abs. 3 S. 1 DS-GVO reagiert werden. Gleiches gilt für sämtliche öffentlich angegebenen E-Mail-Adressen oder sonstige im Verkehr genutzten Kommunikationsmittel. So kann das jeweilige Betroffenenrecht auch fernmündlich geltend gemacht werden,

9

² Erwgr. 59 S. 1: Es sollten Modalitäten festgelegt werden, die einer betroffenen Person die Ausübung der Rechte, die ihr nach dieser Verordnung zustehen, erleichtern, darunter auch Mechanismen, die dafür sorgen, dass sie unentgeltlich insbesondere Zugang zu personenbezogenen Daten und deren Berichtigung oder Löschung beantragen und gegebenenfalls erhalten oder von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen kann. So sollte der Verantwortliche auch dafür sorgen, dass Anträge elektronisch gestellt werden können, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden. [...].

wobei hier besondere Maßnahmen für die Verifizierung der jeweils betroffenen Person zu ergreifen sind.

- 10 Wir dem Auskunftersuchen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im gewünschten Maße entsprochen, führt der Weg der betroffenen Person meist zu den jeweils für das Unternehmen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden und nicht selten auch zeitgleich zu den Zivilgerichten. Dabei ist die Schwelle für die betroffene Person hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Betroffenenrechte sehr gering. Vielenorts bieten Kollegen und Kolleginnen – wie (früher) auch bei Filesharing, unerbetener E-Mail-Werbung oder anderen „low hanging Fruits“ der Rechtsdurchsetzung – ihre Dienste (regelmäßig digitalisiert und textbausteinhaft strukturiert) an, um der betroffenen Person zu ihrem Recht zu verhelfen.
- 11 **a) Richtiger Adressat.** Zu Beginn der rechtlichen Auseinandersetzung ist das Unternehmen, wie der außergerichtliche Empfänger eines Auskunftersuchens, gehalten (und entsprechend den Grundprinzipien des Art. 5 DS-GVO verpflichtet) zunächst zu prüfen, ob das Unternehmen überhaupt der korrekte Adressat des Ersuchens der betroffenen Person und datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist. Nach der Legaldefinition in Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist Verantwortlicher jede Stelle, die über Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.³
- 12 Erst wenn diese Verantwortung eindeutig bejaht werden kann, ist das Unternehmen ordnungsgemäßer Adressat des geltend gemachten Auskunftersuchens und verpflichtet, dem Begehren nachzukommen. Gerade bei einer Holding-Struktur oder einer Aktiengesellschaft mit mehreren Tochtergesellschaften ist dieser, in Theorie recht simple erste, Prüfungsschritt penibel durchzuführen und in einigen Fällen bereits der erste Ausweg aus dem meist lästigen Rechtsstreit. Betroffene Personen adressieren ihre Ansprüche häufig an die Konzernmutter oder eine von mehreren Tochtergesellschaften oder Marken, obwohl die operative Datenverarbeitung durch eine andere Tochtergesellschaft erfolgt. So wird in der Folge auch nicht selten die falsche Beklagte ausgewählt, durch entsprechend kurzen Hinweis ist der Rechtsstreit dann zumeist durch eine Klgrücknahme beendet.
- 13 Ist das Unternehmen der datenschutzrechtlich Verantwortliche, so sollte neben der Bearbeitung der zivilrechtlichen Streitigkeit unbedingt bei Eingang der zivilrechtlichen Klage geprüft werden, ob dem Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO positiv oder negativ entsprochen wurde. Denn selbst wenn keinerlei personenbezogene Daten des Klägers beim Unternehmen verarbeitet wurden oder werden, besteht ein Anspruch, mittels sogenannter Negativauskunft darüber innerhalb der Frist nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO informiert zu werden. Geschieht dies nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist, so droht allein hieraus die meist nachgelagerte Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches nach Art. 82 DS-GVO (→ § 6 Rn. 157 ff.).
- 14 Als Nicht-Verantwortlicher auf ein Begehren einer betroffenen Person zu reagieren – ggf. Daten herauszugeben – selbst jedoch nicht der korrekte Adressat des Begehrens zu sein, führt dazu, dass sowohl eine interne als auch externe unbefugte Offenlegung personenbezogener Daten zu befürchten steht. Hierbei können grundlegende Prinzipien des Datenschutzrechts verletzt werden, wie die Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und f DS-GVO (Grundsatz der Rechtmäßigkeit und Integrität/Vertraulichkeit) sowie Art. 6 Abs. 1 DS-GVO. Außerdem kann dies im Zweifel eine meldepflichtige Datenschutzverletzung gem. Art. 33, 34 DS-GVO darstellen.

³ Art. 4 Nr. 7 DS-GVO: „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Im Ergebnis drohen nicht nur aufsichtsbehördliche Verfahren, sondern auch Schadensersatzforderungen durch die betroffene Person gemäß Art. 82 DS-GVO (→ § 6 Rn. 157 ff.).

Praxistipp:

Es empfiehlt sich für jedes Unternehmen, welches personenbezogene Daten verarbeitet, grundlegend nachzuvollziehen, wer tatsächlich über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet, ob es sich um eine eigene Verantwortlichkeit oder um eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO handelt oder ob womöglich eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO vorliegt. Da für die Beantwortung dieser grundlegenden Fragestellung einiges an Zeit benötigt wird, sollte dies zwingend vor einer etwaigen Rechtsstreitigkeit geklärt und dokumentiert worden sein, damit die regulär recht engen Fristen im Zivilrechtsweg und der DS-GVO eingehalten werden können.

15

b) Berechtigung (Höchstpersönlich vs. Bevollmächtigung). Das Recht auf Auskunft ist, wie die weiteren Betroffenenrechte (Art. 12–23 DS-GVO), ein höchstpersönliches Recht. Es ist darauf zu achten, dass die (zwar üblicherweise nur im außergerichtlichen Streit) vorgelegte Vollmacht auch die Vertretung für eben jene höchstpersönlichen Rechte umfasst. Bestehen hingegen Bedenken an der Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person, ist es ratsam festzustellen, ob der auftretende Vertreter überhaupt die entsprechende Bevollmächtigung nachweisen kann. Beliebtes Mittel der Wahl (allerdings vornehmlich außergerichtlich) ist in solchen Fällen die unverzügliche Zurückweisung gemäß § 174 BGB, da die übermittelten Vollmachten (sofern die betroffene Person sich nicht selbst vertritt) meist die Bevollmächtigung hinsichtlich der Ausübung/Vertretung eines höchstpersönlichen Rechtes nicht beinhalten.⁴

Weitere rechtliche Fallstricke bestehen, wenn zB ein Insolvenzverwalter Auskunft über personenbezogene Daten des Insolvenzschuldners verlangt. Der Insolvenzverwalter ist nicht als „betroffene Person“ iSd Art. 15 Abs. 1 DS-GVO anzusehen, da das Auskunftsrecht untrennbar mit der natürlichen Person selbst verknüpft ist und nicht Teil der Insolvenzmasse wird (§ 80 InsO, § 399 BGB).⁵ Der Auskunftsanspruch kann auch nicht auf einen Insolvenzverwalter übertragen werden, weil das Recht auf Auskunft ausschließlich der betroffenen natürlichen Person selbst zusteht.⁶ Grundsätzlich gilt, dass der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO nicht abtretbar ist.⁷ Dritte können den Anspruch daher nicht in eigenem Namen geltend machen. Sie dürfen allenfalls mit Wirkung für die betroffene Person tätig werden. Aufgrund des höchstpersönlichen Charakters des Auskunftsrechts wird ebenfalls der Übergang des Auskunftsrechts durch einen Abtretungsvertrag abgelehnt.⁸ Nebenrechte können gem. § 401 BGB nur dann mit übergehen, wenn sie nicht höchstpersönlich sind.

Verklagt die betroffene Person selbst den Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter, so bleibt es zwar bei der erforderlichen Prüfung, ob es sich um eine natürliche Person handelt, anders als bei außergerichtlicher Geltendmachung des Betroffenenrechts sind dann aber keine erhöhten Anforderungen anzulegen. Im außergerichtlichen Fall besteht die Gefahr, dass (sensible) Informationen unberechtigt offengelegt werden, wenn die Identität der betroffenen Person nicht klar geklärt werden kann. Art. 12 Abs. 6 DS-GVO gibt dem Verantwortlichen hierfür ausdrücklich das Recht, zusätzliche Informationen zur Bestätigung

18

⁴ AG Berlin-Mitte GRUR-RS 2019, 45272 Rn. 15; OLG Stuttgart BeckRS 2021, 6282 Rn. 32; 2021, 6282 Rn. 33.

⁵ BVerwG BeckRS 2020, 24289 Rn. 19.

⁶ OVG Brem BeckRS 2023, 339 Rn. 19.

⁷ KG GRUR-RS 2023, 36674 Rn. 3.

⁸ OLG Düsseldorf BeckRS 2024, 34336 Rn. 30.

der Identität anzufordern, wenn Zweifel bestehen.⁹ Dies reicht von einfachen Abgleichen (Adresse, Geburtsdatum, Kunden- oder Personalnummer) bis hin zur Vorlage von Ausweisdokumenten. Bei vorhandenen Namensdopplungen kann die Auskunft zB bis zur Klärung verweigert und das Geburtsdatum sowie frühere Anschriften zum Abgleich verlangt werden.¹⁰ Zugleich gilt jedoch, dass eine Identitätsprüfung nicht pauschal verlangt werden darf. Ohne konkrete Zweifel an der Identität darf nicht die Vorlage eines Personalausweises gefordert und die Auskunft verweigert werden.¹¹ Befindet man sich hingegen bereits in der zivilgerichtlichen Streitigkeit, sind durch den Gerichtskostenvorschuss und vor allem den eingeschlagenen gerichtlichen Weg Hürden vorhanden, die dem „klassischen“ Identitätsbetrug vorbeugen und die Prüfpflichten des Unternehmens sind nicht mehr so stark ausgeprägt.

Praxistipp:

- 19 Ein Verantwortlicher darf bei anwaltlicher Geltendmachung eines Auskunftersuchens die Vorlage einer Originalvollmacht verlangen, bzw. den Anspruch mangels Vorlage einer Originalvollmacht unverzüglich gemäß § 174 BGB zurückzuweisen. Der Verantwortliche ist nicht verpflichtet, Auskunft zu erteilen, solange Zweifel an der Bevollmächtigung bestehen und eine ordnungsgemäße entsprechend umfangreiche Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt wird.

Zu beachten ist § 177 BGB, der es der betroffenen Person ermöglicht, die Vollmacht gegenüber dem Verantwortlichen zu bestätigen. Dem geltend gemachten Anspruch muss jedenfalls dann entsprochen werden, wenn die Vollmacht nachgeholt wird. Mitunter kann so jedoch wertvolle Zeit gewonnen und unseriösen Abmahn-Anwälten direkt entgegengetreten werden, denn nicht selten wird die Auskunft nach Art. 15 DS-GVO lediglich verwendet, um Druck auf das Unternehmen auszuüben.

- 20 **c) Form/Umfang.** Ist geklärt, dass es sich um die berechtigte Geltendmachung des Auskunftsanspruchs gegenüber dem korrekten Verantwortlichen handelt, geht es um die nahezu uferlose umstrittene Frage hinsichtlich des Umfangs der Auskunft.
- 21 **aa) Original, Kopie, Attributdatensätze.** Der EuGH beantwortet die Frage der Konkretisierung des Umfangs nicht gerade konkret.¹² Zwar wird betont, dass der Begriff der „personenbezogenen Daten“ weit zu verstehen und dabei grundsätzlich jede Information erfasst sei, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person bezieht. Gleichzeitig stellte der EuGH jedoch klar, dass sich der Anspruch nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO nicht auf die Herausgabe von Dokumenten als solchen richtet, sondern auf eine vollständige und getreue Wiedergabe der darin enthaltenen personenbezogenen Daten.
- 22 Der EuGH versteht den Begriff der „Kopie“ als eine getreue Reproduktion der personenbezogenen Informationen, nicht aber als ein allgemeines Recht auf Akteneinsicht (≠ Discovery).

EuGH, Urteil vom 4.5.2023 – C-487/21, Rn. 54

- 23 *Art. 15 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass das Recht, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie*

⁹ Art. 12 Abs. 6 DS-GVO: Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15–21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

¹⁰ VG Berlin BeckRS 2023, 11205 Rn. 15.

¹¹ AG Düsseldorf BeckRS 2023, 26840 Rn. 27.

¹² EuGH GRUR-RS 2023, 8971.

der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu erhalten, bedeutet, dass der betroffenen Person eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten ausgefolgt wird. Dieses Recht setzt das Recht voraus, eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die u. a. diese Daten enthalten, zu erlangen, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu ermöglichen, wobei insoweit die Rechte und Freiheiten anderer zu berücksichtigen sind.

Die betroffene Person soll also eine Kopie ihrer Daten, nicht jedoch zwingend eine 24
Ablichtung der Unterlagen erhalten („unerlässlich“), in denen die Daten enthalten sind. Während betroffene Personen oder deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Rechtsvertreter dies regelmäßig als Anspruch auf Kopien sämtlicher Dokumente verstehen, die personenbezogene Daten enthalten, weisen die datenverarbeitenden Stellen zu Recht darauf hin, dass es sich lediglich um die Reproduktion der personenbezogenen Daten in verständlicher Form handelt und nicht um die Herausgabe ganzer 1 zu 1 abgelichteter Aktenbestände.

Auch die deutsche Rechtsprechung ist hier nicht immer eindeutig und letztlich läuft es auf 25
eine Einzelfallentscheidung hinaus.¹³ Wobei teilweise eine vollständige Dokumentkopie (bei eigen verfassten E-Mails und Briefen der betroffenen Person) zugesprochen wird, teils genügt ein tabellarischer Auszug oder ein aufgearbeitetes Datenblatt und Dokumentenkopien weiterer Dokumente (Schreiben, E-Mails, Telefonnotizen, Aktenvermerke oder Gesprächsprotokolle des Unternehmens) werden abgelehnt.¹⁴ Der Verantwortliche hat die Daten in einer Form bereitzustellen, die präzise, transparent, verständlich und leicht zugänglich ist¹⁵, während die Rechte und Freiheiten anderer Personen gewahrt bleiben müssen. Zugleich ist zu beachten, dass die Herausgabe von Dokumenten oder Auszügen aus Datenbanken ausnahmsweise erforderlich sein kann, wenn dies „unerlässlich“ ist, um der betroffenen Person die effektive Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermöglichen. In diesem Fall kann sich der Umfang der Auskunftspflicht also auch auf die Überlassung von Kopien oder Datenbankauszügen erstrecken, jedoch nur insoweit, als dies zur Gewährleistung der Transparenz im Einzelfall erforderlich ist.

Praxistipp:

Der Auskunftsanspruch zielt somit jedenfalls nicht auf eine umfassende Offenlegung 26
sämtlicher interner Unterlagen, sondern auf eine inhaltlich vollständige, nachvollziehbare und verständliche Information über die zu der jeweiligen Person verarbeiteten personenbezogenen Daten.

bb) Reichweite „personenbezogene Daten“ vs. interne Vermerke. Ob ein Aus- 27
kunftsanspruch besteht, hängt maßgeblich davon ab, ob die begehrten Informationen als „personenbezogene Daten“ im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO zu qualifizieren sind. Darunter fällt jede Information, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person bezieht. Der EuGH hat wiederholt betont, dass dieser Begriff weit auszulegen ist.¹⁶ Erfasst werden nicht nur klassische Stammdaten wie Name, Adresse oder Geburtsdatum, sondern auch weniger offensichtliche Angaben, sofern sie Rückschlüsse auf eine natürliche Person zulassen.¹⁷

Entscheidend ist, ob ein inhaltlicher Bezug zur betroffenen Person hergestellt werden kann. 28
Enthält ein Dokument die Aussage „Kunde X hat am 9.9.1956 Geburtstag“ oder „Kunde X kauft Schokolade und Champagner“, so ist der Personenbezug offensichtlich. Aber auch interne

¹³ BGH NJW 2021, 2726.

¹⁴ BGH GRUR-RS 2024, 6518 Rn. 12 f., 18 f.

¹⁵ DS-GVO Erwgr. 58, S. 1.

¹⁶ EuGH GRUR-RS 2025, 22620.

¹⁷ EuGH BeckRS 2017, 136145.

Bearbeitungsvermerke wie „Anfrage von Frau Y unbearbeitet seit zwei Wochen“ oder „Beschwerde des Herrn Z als unbegründet eingestuft“ stellen personenbezogene Daten dar, weil sie Informationen über Verhalten, Bewertungen oder Status der betroffenen Person enthalten.

Anders liegt der Fall, wenn ein Vermerk lediglich organisationsinterne Überlegungen oder Strategien dokumentiert, ohne einen eigenständigen Informationsgehalt über die betroffene Person beinhaltet. Ein interner Hinweis wie „Rücksprache mit der Rechtsabteilung erforderlich“ oder „zuständig: Team A“ betrifft nicht die Person selbst, sondern interne Arbeitsabläufe. Hier fehlt es an einem spezifischen Personenbezug.

- 29 Unmittelbar damit verbunden stellt sich die Frage, ob die betroffene Person Zugang zu der internen Kommunikation des Verantwortlichen verlangen kann, also E-Mails, Chat-Nachrichten oder interne Vermerke, in denen sie thematisiert wird. Umfasst sein können jedenfalls nur solche Informationen, die der eigenen Person (bzw. der entsprechend ordnungsgemäß vertretenden natürlichen Person) eindeutig zugeordnet sind, und von dieser stammen.¹⁸ Häufig werden aber auch Daten Dritter oder ganze Kommunikationszusammenhänge angefordert, wie vollständige E-Mail-Korrespondenzen, Personalakten mit Teambezug oder Kundenbeschwerden, in denen andere Personen namentlich genannt sind.¹⁹ Unternehmen sind hier gehalten, eine sorgfältige Trennung vorzunehmen, welche Teile der angefragten Informationen ausschließlich die anfragende Person betreffen und welche Informationen in den Schutzbereich Dritter fallen. Zulässig wäre dann eine Auskunft mit Schwärzungen oder abstrahierenden Zusammenfassungen, um die Rechte Dritter zu wahren. Die DS-GVO selbst sieht diesen Schutz ausdrücklich in Art. 15 Abs. 4 DS-GVO vor.²⁰ Interne Vermerke und Stellungnahmen sind dann nicht herauszugeben, wenn sie primär interne Abläufe/Überlegungen dokumentieren und somit Rechte Dritter dem Auskunftsanspruch der betroffenen Person entgegenstehen.²¹

Praxistipp:

- 30 Regelmäßig genügt es für die Wahrnehmung der durch die DS-GVO verliehenen Rechte, wenn die betroffene Person Kenntnis von den über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten erlangt und ihr die Informationen nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. a–h DS-GVO mitgeteilt werden. Insbesondere durch die Mitteilung, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und zu welchem Zweck diese Verarbeitung erfolgt, ist die betroffene Person bereits regelmäßig in der Lage, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten und die Rechtmäßigkeit deren Verarbeitung zu überprüfen. Es müsste vom Betroffenen vorgetragen werden, inwiefern die Überlassung von umfassenden Kopien hierfür unerlässlich sein sollte.

- 31 **cc) Verhältnis: Geschäftsgeheimnisse und Rechte Dritter.** Ein häufig erhobener Einwand gegen die Erteilung einer umfassenden Auskunft ist der Hinweis auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen. Aus Unternehmenssicht stellen interne Kalkulationen, Bewertungsmodelle oder Verfahrensabläufe natürlich vertrauliche Informationen dar, die für den Wettbewerb von großer Bedeutung und daher bestenfalls nicht herauszugeben sind. Die DS-GVO kennt jedoch keinen generellen Ausnahmetatbestand für Geschäftsgeheimnisse.
- 32 Der Auskunftsanspruch wird allerdings durch Art. 15 Abs. 4 DS-GVO begrenzt, der festhält, dass durch die Auskunft nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden dürfen. Nach dem der DS-GVO ist das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten kein uneingeschränktes Recht und muss unter Wahrung des Verhältnis-

¹⁸ BGH GRUR-RS 2024, 6518 Rn. 18 f.

¹⁹ BGH BeckRS 2021, 16831 Rn. 22.

²⁰ Art. 15 Abs. 4 DS-GVO: Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

²¹ BFH BeckRS 2025, 8896 Rn. 10.

mäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden.²² Im Fall eines Konflikts zwischen der Ausübung des Rechts auf vollständige und umfassende Auskunft über die personenbezogenen Daten zum einen und den Rechten und Freiheiten anderer Personen zum anderen sind die fraglichen Rechte gegeneinander abzuwägen. Die Reichweite des Auskunftsanspruchs stößt demnach dort an Grenzen, wo Geschäftsgeheimnisse oder andere Rechte Dritter überwiegend beeinträchtigt sind. Zwar verlangt Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO aussagekräftige Informationen zur involvierten Logik, umfasst nicht aber gleichzeitig die Offenlegung von Algorithmen, Parametern oder vollständigen Dokumenten, sofern die effektive Rechtsausübung der betroffenen Person durch verständliche, abstrakte Erläuterungen unter Abwägung mit Geheimnisschutz und Rechten Dritter gewährleistet werden kann.²³

Ausdrücklich vom Schutz des Art. 15 Abs. 4 DS-GVO umfasst sind personenbezogene 33
Daten Dritter, die im selben Dokument oder Datensatz enthalten sind. Befindet sich in einer E-Mail-Korrespondenz ein Hinweis auf eine andere natürliche Person, so ist zu prüfen, ob diese Information mit herausgegeben werden darf oder zunächst eine Unkenntlichmachung dieser personenbezogenen Daten erfolgen muss. Ein Anspruch auf vollständige Herausgabe der Daten Dritter besteht unzweifelhaft nicht, weil Art. 15 Abs. 4 DS-GVO ausdrücklich anordnet, dass die Auskunft zu verweigern oder einzuschränken ist, soweit dadurch die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würden. Damit ist klargestellt, dass das Auskunftsrecht des Betroffenen kein absolutes Recht ist und stets im Spannungsfeld mit dem Datenschutz anderer Personen steht. Diese daraus resultierende Prüfpflicht geht unmittelbar aus dem Gebot der Datensparsamkeit, der Zweckbindung und dem Grundsatz hervor, dass personenbezogene Daten nicht gegenüber Unbefugten offengelegt werden dürfen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b, c und f DS-GVO). Eine unzulässige Offenlegung wäre selbst ein Datenschutzverstoß gegenüber dem Dritten. In der Praxis führt dies häufig dazu, dass Unterlagen teilweise anonymisiert oder klassisch geschwärzt werden, um den gegenläufigen Interessen beider Seiten gerecht werden zu können.

So besteht zwar grundsätzlich der Auskunftsanspruch eines Mieters nach Art. 15 Abs. 1 34
DS-GVO zu erfahren, welcher seiner Mitbewohner sich über ihn beschwert hat; dieser wird jedoch sogleich durch die Rechte und Freiheiten Dritter eingeschränkt, da auch der Hinweisgeber (Beschwerdeführer) ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit seiner Identität hat.²⁴

Praxistipp:

Die Ausnahme nach Art. 15 Abs. 4 DS-GVO, wonach die Rechte und Freiheiten 35
anderer Personen bei der Auskunft nicht beeinträchtigt werden dürfen, ist eng auszulegen. Wenn die angefragte Auskunft Daten umfasst, die auch Dritte betreffen (zB Mitbewohner, Lieferanten, Geschäftspartner), muss geprüft werden, ob durch die Herausgabe die Rechtslage Dritter beeinträchtigt wird. In solchen Fällen ist die Auskunft teilweise zu schwärzen oder darf im Ausnahmefall gänzlich verweigert werden.

²² Erwgr. 4: Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Dienste der Menschheit stehen. Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Diese Verordnung steht im Einklang mit allen Grundrechten und achtet alle Freiheiten und Grundsätze, die mit der Charta anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, Schutz personenbezogener Daten, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, unternehmerische Freiheit, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

²³ EuGH GRUR 2025, 1109 Rn. 58.

²⁴ BGH BeckRS 2022, 5496 Rn. 14.

Entscheidend ist, dass die durchgeführte Abwägung dokumentiert wird, weil der Verantwortliche nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO der sogenannten Rechenschaftspflicht unterliegt. Diese verpflichtet verantwortliche Unternehmen nachweisbar darzulegen, warum bestimmte Daten geschwärzt oder zurückgehalten wurden und wie sie zu dieser Entscheidung gelangt sind. Kommt es zu einem Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtsbehörde oder zu einem zivilgerichtlichen Streit, muss nachvollziehbar begründet werden können, dass die Entscheidung zur Einschränkung der Auskunft nicht willkürlich, sondern auf einer rechtskonformen Interessenabwägung beruhte.

Die Dokumentation dient damit nicht nur der internen Compliance, sondern ist zentrales Verteidigungsmittel, um die Rechtmäßigkeit der eingeschränkten oder geschwärzten Auskunft belegen zu können. Die Interessen von Dritten können nur dann die (teilweise) Auskunftsverweigerung tragen, wenn es sich um nachweisbare berechnete, konkrete und überwiegende Interessen handelt. Gleichzeitig darf die Auskunft aber auch nicht so weit gehen, dass sensible interne Informationen preisgegeben werden, die den Unternehmenswert gefährden, der Schutz von Geschäftsgeheimnissen (§ 2 Nr. 1 GeschGehG) ist entsprechend ebenfalls in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

- 36 dd) Unverhältnismäßiger Aufwand.** Unternehmen sehen sich oft mit umfassenden Auskunftersuchen konfrontiert, die immense Ressourcen binden. Die DS-GVO sieht zwar in Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO vor, dass bei offenkundig exzessiven Anträgen eine Ablehnung oder Kostenforderung möglich ist,²⁵ in der Praxis wird diese Schwelle jedoch sehr zurückhaltend angenommen, sodass Unternehmen regelmäßig gezwungen sind, auch umfangreiche²⁶ und wiederholte Auskunftersuchen zu bearbeiten. Doch nicht jede interne Kommunikation ist damit automatisch auskunftspflichtig. Es muss die Frage nach der praktischen Zumutbarkeit gestellt und beantwortet werden.²⁷
- 37** Der Begriff des unverhältnismäßigen Aufwandes ist im konkreten Einzelfall mit Leben zu füllen. So kann der Auskunftsanspruch verneint werden, wenn dessen Erfüllung die Sichtung und Schwärzung eines gewaltigen E-Mail-Bestands (ca. 10.000 Nachrichten) erfordert.²⁸ Der Auskunftsanspruch muss zudem keine Daten umfassen, über die der Verantwortliche nicht (mehr) verfügt²⁹, auch der Aufwand zur „Nachbeschaffung“ von Daten (beispielsweise durch zwischenzeitlichen Verlust) darf den Auskunftsanspruch gegebenenfalls beschränken. In solchen Fällen wird von den Gerichten verlangt, dass der Verantwortliche den Umfang der Suche und die Gründe für eine etwaige Einschränkung der Auskunft substantiiert dokumentiert.³⁰
- 38** Gleichzeitig darf sich der Verantwortliche aber nicht mit dem Argument „unverhältnismäßiger Aufwand“ pauschal der Auskunftspflicht entziehen.³¹ Vielmehr besteht ein weitgehender Anspruch auf Auskunft auch über umfangreichere Datenbestände, dem gut argumentiert und nachvollziehbar dokumentiert entgegengetreten werden kann.³²

²⁵ EuGH Schlussanträge des Generalanwalts BeckRS 2025, 24091.

²⁶ OLG Nürnberg BeckRS 2023, 36073; BFH BeckRS 2025, 3009.

²⁷ Die nachfolgenden Ausföhrungen zum unverhältnismäßigen Aufwand beruhen auf der derzeitigen gerichtlichen Praxis und sind stark einzelfallabhängig. Ihre Tragfähigkeit hängt maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung des Sachverhalts und der gerichtlichen Würdigung ab.

²⁸ LG Heidelberg GRUR-Prax 2020, 265.

²⁹ EuGH 4.5.2023 – C-487/21 Rn. 21; Bäcker in Kühling/Buchner, 4. Auflage, DS-GVO Art. 15 Rn. 41a.

³⁰ LG Heidelberg GRUR-Prax 2020, 265, AG Berlin-Pankow BeckRS 2022, 7590 Rn. 15, VG Berlin BeckRS 2023, 31998 Rn. 52.

³¹ BFH BeckRS 2025, 3009 Rn. 8.

³² VG Berlin BeckRS 2023, 31998 Rn. 52, AG Berlin-Pankow BeckRS 2022, 7590 Rn. 15.